



Nutzungsbedingungen OBS Agenturen

Stand: 20. Oktober 2008

für die Nutzung des Online-Buchungssystems zur digitalen Abwicklung von Anzeigenaufträgen („**OBS**“) durch Media- und Werbeagenturen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss

(1) Die VDZ Zeitschriften Akademie GmbH („**VDZ**“), Haus der Presse, Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin und die ZMG Zeitungs Marketing Gesellschaft mbH & Co. KG („**ZMG**“), Schmidtstr. 53, 60326 Frankfurt am Main, stellen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen sowie Media- und Werbeagenturen ein Online-Buchungssystem zur digitalen Abwicklung von Werbeaufträgen („**OBS**“) für die Werbung in Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des OBS durch Media- und Werbeagenturen („**Nutzer**“). Die für die Werbeaufträge geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Zeitungs- oder Zeitschriftenverlages bleiben von diesen Nutzungsbedingungen unberührt. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass auch über OBS erteilte Aufträge rechtsverbindlich sind.

(2) Der Vertrag wird wirksam mit Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformulars des Nutzers und der Auftragsbestätigung durch VDZ und ZMG.

(3) Sämtliche Leistungen von VDZ und ZMG richten sich nach diesen Nutzungsbedingungen sowie den Bestimmungen des Bestellformulars.

(4) Diese Nutzungsbedingungen gelten außerdem für jedes Update (Programm-Aktualisierung), Upgrade (Programm-Erweiterung), Release bzw. sonstige neue Version sowie Nachfolge-Systeme von OBS, es sei denn, VDZ und ZMG sehen jeweils abweichende Nutzungsbedingungen vor.

§ 2 Leistungen von VDZ und ZMG

(1) Der Nutzer erhält zur Anbindung an das OBS von VDZ und ZMG einen Client („**OBS-Client**“). Die Installation des Client übernimmt der Nutzer. Hierzu ist eine Downloadmöglichkeit unter www.obs-server.de eingerichtet.

(2) Die VDZ und ZMG sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die der Nutzer über das OBS versendet. Insbesondere sind VDZ und ZMG nicht verpflichtet, derartige Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(3) Die von VDZ und ZMG genutzten Server sind dem Stand der Technik entsprechend gesichert. Die Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen sind auf der OBS-Website dargestellt. Dem Nutzer ist jedoch die Gefahr bekannt, dass übermittelte Daten trotz Verschlüsselung im Übertragungsweg abgehört werden können.

(4) Mindestverfügbarkeiten der von VDZ und ZMG eingesetzten Server werden nicht geschuldet; sie gelten gegenüber dem Nutzer ohne rechtliche Verpflichtung, sondern nur als Bemühen von VDZ und ZMG um die Einhaltung der Mindestverfügbarkeitszeiten. Die mit dem Rechenzentrum vereinbarte Verfügbarkeit des Servers beträgt 7/24 im Rahmen des technisch Möglichen (99% pro Vertragsjahr). Die Reaktionszeit auf kritische Probleme beträgt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 08:00 bis 20:00 Uhr eine Stunde. Außerhalb dieser Zeiten sowie an den Wochenenden und Feiertagen beträgt die Reaktionszeit acht Stunden.

(5) Änderungen an OBS sowie der zugehörigen Software und sonstigen Leistungen sind VDZ und ZMG jederzeit gestattet. Beabsichtigen VDZ und ZMG diese Nutzungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder sonstige Vertragsbedingungen zu ändern, werden VDZ und ZMG dem Nutzer den Inhalt der beabsichtigten Änderung schriftlich mitteilen.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Der Nutzer erhält insoweit Nutzungsrechte an OBS, als ihm der OBS-Client für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt wird. VDZ und ZMG räumen daher dem Nutzer zu Zwecken des eigenen Gebrauchs für die Beauftragung von Werbung in Zeitungen und Zeitschriften aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein einfaches und nicht ausschließliches sowie auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der zum OBS-Client gehörigen Software ein.

(2) Die Nutzung von OBS beschränkt sich auf das von dem Nutzer betriebene EDV-Netzwerk.

(3) VDZ und ZMG gestatten dem Nutzer die Benutzung von OBS durch Personen, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung den Weisungen des Nutzers unterliegen (insbesondere Angestellte des Nutzers). Eine Weitergabe an Dritte – insbesondere eine Veräußerung, eine Vermietung oder eine Verleihung – ist dem Nutzer ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis von VDZ und ZMG nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf OBS durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(4) Der Nutzer darf die zum OBS-Client gehörige Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung von OBS notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation auf den jeweils eingesetzten Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der zum OBS-Client gehörenden Software in den jeweiligen Arbeitsspeicher.

(5) Änderungen an der zum OBS-Client gehörenden Software durch den Nutzer sind unzulässig, es sei denn VDZ und ZMG stimmen dem ausdrücklich und schriftlich zu. Die Rückübersetzung der Objektprogrammform in die Quellprogrammform (Dekompilierung/Re-Assembling) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse-Engineering) der zum OBS-Client gehörigen Software sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können bei VDZ und ZMG angefordert werden.

§ 4 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Nutzers

(1) Erklärungen des Nutzers gegenüber ZMG und/oder VDZ sind an den unter www.observer.de angegebenen Ansprechpartner zu richten.

(2) Für die zur Datenübertragung via OBS notwendige sowie geeignete technische Infrastruktur (Zugang des Nutzers zum Internet, vom Nutzer einzusetzende Hard- und Software) ist der Nutzer allein verantwortlich. VDZ und ZMG haben keinen Einfluss auf das Funktionieren der Übertragungswege (z. B. Internet, Telekommunikationsverbindungen, Zugang des Nutzers zum Internet); sie können daher nicht dafür einstehen, falls von den Nutzern übermittelte Daten auf diesen Übertragungswegen verloren gehen. Die Gefahr des Verlustes von Daten auf dem Übertragungsweg trägt daher der jeweilige Nutzer. Der Nutzer wird daher darauf hingewiesen, die von ihm versendeten sowie erhaltenen Daten gemäß nachfolgendem Abs. (3) zu sichern.

(3) Der Nutzer sorgt für eine geeignete sowie jeweils aktuelle Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme sowie für eine Überprüfung der Datensicherung.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, welche das OBS sowie dessen Integrität gefährden oder stören.

(5) Bei Verdacht des Missbrauchs durch einen Dritten wird der Nutzer VDZ oder ZMG unverzüglich informieren.

§ 5 Vergütungsfreiheit

Die Nutzung des OBS ist für den Nutzer vergütungsfrei.

§ 6 Mängel, Haftung von VDZ und ZMG

(1) Dem Nutzer stehen Ansprüche wegen eines etwaigen Mangels zu, sofern VDZ bzw. ZMG das Vorliegen des Mangels arglistig verschwiegen haben.

(2) Für die Haftung von VDZ und ZMG sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- VDZ und ZMG haften unbeschränkt bei grobem Verschulden und bezüglich der Mängelhaftung gemäß Abs. (1) bei arglistigem Verhalten. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung im unternehmerischen Verkehr jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen haften VDZ und ZMG nicht.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen VDZ und ZMG beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

(3) VDZ und ZMG haften nicht bei Fällen von höherer Gewalt oder für außerhalb des Willens und/oder der Einflussphäre von VDZ und ZMG liegende unvorhergesehene Ereignisse.

§ 7 Dauer und Beendigung

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Nutzer darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn VDZ und ZMG erteilen hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz von VDZ oder ZMG. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz von VDZ oder ZMG; VDZ und ZMG sind jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

(3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(5) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.